

SICHERHEITSDATENBLATT

FLOURY Markierungsspray

Art.-Nr. 570 050 500 00...

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: FLOURY Markierungsspray

Artikelnummer: 570 050 500 001, 570 050 500 002, 570 050 500 003, 570 050 500 004, 570 050 500 005, 570 050 500 006

UFI: UVUM-RUCG-5D6H-1AEY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Markierfarbe für Kurzzeitmarkierungen für den Fachgebrauch in Aerosolbehälter.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Gerhard Sprügel GmbH
Karl-Schwarz-Straße 19
D-74653 Stachenhausen
Telefon (0 79 40) 91 88-930
Telefax (0 79 40) 91 88-850

1.4 Notrufnummer: 24 Stunden: +49 30/30686 700 (Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 1 (Aerosol 1, H222 - H229).

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen (EUH066).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar. Das Treibgas wird beim Bestimmen der Einstufung des Gemisches für Gesundheit und Umwelt nicht berücksichtigt.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme GHS02



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise - Allgemeines

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Sonstige Angaben

Nicht in geschlossenen Räumen anwenden.
Das Produkt nur für den dazu bestimmten Gebrauch anwenden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0,1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Zusammensetzung

Identifikator	Stoffname	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 601-004-00-0 CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32	BUTAN	GHS02, GHS04 Dgr Flam. Gas 1, H220	C [1] [7]	10 \leq x % < 25
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21	PROPAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220	[1] [7]	10 \leq x % < 25
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119485395-27	ISOBUTANE (CONTENANT MOINS DE 0.1% DE BUTADIENE)	GHS02 Dgr Flam. Gas 1, H220	[1] [7]	10 \leq x % < 25
EC: 918-481-9 REACH: 01-2119457273-39	HYDROCARBONS, C10-C13, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS	GHS08 Dgr Asp. Tox. 1, H304 EUH:066	P	2.5 \leq x % < 10
EC: 927-241-2 REACH: 01-2119471843-32	HYDROCARBONS, C9-C10, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, < 2% AROMATICS	GHS08, GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 3, H412 EUH:066	P	2.5 \leq x % < 10
INDEX: 607-195-00-7 CAS: 108-65-6 EC: 203-603-9 REACH: 01-2119475791-29	2-METHOXY-1-METHYL- ETHYLACETAT	GHS02 Wng Flam. Liq. 3, H226	[1]	2.5 \leq x % < 10
INDEX: 607-022-00-5 CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4 REACH: 01-2119475103-46	ETHYLACETAT	GHS02, GHS07 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH:066	[1]	0 \leq x % < 2.5

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

[7] Treibgas

Hinweis P: Die Einstufung als kanzerogen oder mutagen entfällt, da die Substanz weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol enthält (EINECS 200-753-7).

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	N/A
Nach Augenkontakt	Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.
Nach Hautkontakt	Beschmutzte und getränkte Kleidung ausziehen und die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen. Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten. Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.
Nach Verschlucken	Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren. Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen. Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben vorhanden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Entzündbar. Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂) und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

5.1 Löschmittel

Im Brandfall spezifische Löschmittel einsetzen. Niemals Wasser verwenden.

Gefährdete Behälter in Flammennähe mit Wassersprühstrahl kühlen, um Bersten der Behälter unter Druck zu vermeiden.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden: Sprühwasser oder Wasserdampf, Wasser mit Zusatz AFFF (Aqueous Film Forming Foam), Halone, Schaum, ABC-Pulver, BC-Pulver und Kohlenstoffdioxid (CO₂).

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden: Wasser, Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Die Brandbekämpfer sollten unabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Wegen in dem Gemisch enthaltenen organischen Lösungsmitteln, Zündquellen beseitigen und Räumlichkeiten lüften. Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z. B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

keine Angaben vorhanden.

7. Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben. Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich am Boden ausbreiten und zusammen mit Luft explosive Gemische bilden. Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden. Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten. Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen. Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8. Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten. Dieser Zusammensetzung niemals Wasser hinzufügen. Aerosol nicht einatmen. Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angaben vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten. Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten. Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann. Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Lagerklasse: 2

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Europäische Union ((2022/431, 2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CASNr.	VME-mg/m ³	VME-ppm	VLE-mg/m ³	VLE-ppm	Hinweise
108-65-6	275	50	550	100	Peau
141-78-6	734	200	1468	400	-

ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010)

CASNr.	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
106-97-8	1000 ppm				
74-98-6	1000 ppm				
75-28-5	1000 ppm				
141-78-6	400 ppm				

Dänemark (2008)

Stof	TWA	VSTEL	Loftvaerdi	Anm
106-97-8	500 ppm / 1200 mg/m ³	-	-	-
74-98-6	1000 ppm / 1800 mg/m ³	-	-	-
108-65-6	50 ppm / 275 mg/m ³	-	-	EH
141-78-6	150 ppm / 540 mg/m ³	-	-	E

Frankreich (INRS - Outils 65 / 2021-1849, 2021-1763, decree of 09/12/2021)

CAS	VME-ppm	VME-mg/m ³	VLE-ppm	VLE- mg/m ³	Hinweise	TMP N°
106-97-8	800	1900	-	-	-	-
108-65-6	50	275	100	550	-	-
141-78-6	200	734	400	1468	-	84

Finnland (HTP-värden 2016)

CASNr.	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
74-98-6	800 ppm / 1500 mg/m ³	1100 ppm / 2000 mg/m ³	-	-	-
108-65-6	50 ppm / 270 mg/m ³	100 ppm / 550 mg/m ³	-	-	-
141-78-6	200 ppm / 730 mg/m ³	400 ppm / 1470 mg/m ³	-	-	-

Italien (Decret, 26/02/2004)

CASNr.	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
108-65-6	50 ppm / 275 mg/m ³	100 ppm / 550 mg/m ³	-	Pelle	-

Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære, 2019)

CASNr.	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
106-97-8	250 ppm / 600 mg/m ³	-	-	-	-
74-98-6	500 ppm / 900 mg/m ³	-	-	-	-
108-65-6	50 ppm / 270 mg/m ³	-	-	HE	-
141-78-6	200 ppm / 734 mg/m ³	400 ppm / 1468 mg/m ³	-	E	-

Niederlande / MAC-waarde (10 december 2014)

CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
106-97-8	600 ppm	-	-	-	-
108-65-6	550 mg/m ³	-	-	-	-
141-78-6	150 ppm	300 ppm	-	-	-

(Fortsetzung auf Seite 6)

Schweiz (Suva 2021)

(Fortsetzung von Seite 5)

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
106-97-8	800 ppm / 1900 mg/m ³	3200 ppm / 7600 mg/m ³	-	-
74-98-6	1000 ppm / 1800 mg/m ³	4000 ppm / 7200 mg/m ³	-	-
75-28-5	800 ppm / 1900 mg/m ³	3200 ppm / 7600 mg/m ³	-	-
108-65-6	50 ppm / 275 mg/m ³	50 ppm / 275 mg/m ³	-	-
141-78-6	200 ppm / 730 mg/m ³	400 ppm / 1460 mg/m ³	-	-

Schweden (AFS 2018 :1)

CASNr.	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien
108-65-6	50 ppm / 275 mg/m ³	100 ppm / 550 mg/m ³	-	H	-
141-78-6	150 ppm / 550 mg/m ³	300 ppm / 1100 mg/m ³	-	-	-

Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 02/2022)

CASNr.	VME	VME	Überschreitung	Anmerkungen
106-97-8		1000 ppm / 2400 mg/m ³		4(II)
74-98-6		1000 ppm / 1800 mg/m ³		4(II)
75-28-5		1000 ppm / 2400 mg/m ³		4(II)
108-65-6		50 ppm / 270 mg/m ³		1(I)
141-78-6		200 ppm / 730 mg/m ³		2(I)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden. Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden. Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden. Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe: Nitrilkauschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR)), PVA (Polyvinylalkohol)

Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen. Art geeigneter Schutzbekleidung: Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605/A1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäß EN 13034/A1 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden. Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen. Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Form:	viskose Flüssigkeit; Aerosol
Farbe:	verschiedene
Geruch Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:	nicht relevant
Gefrierpunkt / Gefrierbereich:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht relevant
Entzündbarkeit Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) :	nicht bestimmt
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%):	nicht bestimmt
Flammpunkt Flammpunktbereich:	nicht relevant
Zündtemperatur Selbstentzündungstemperatur:	nicht betroffen
Zersetzungstemperatur Punkt/Intervall der Zersetzung:	nicht betroffen
PH (wässriger Lösung):	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Fettlöslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/ Wasser (log-Wert) Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/ Wasser:	nicht bestimmt
Dampfdruck (50°C):	keine Angabe
Dichte und/oder relative Dicht Dichte:	< 1
Relative Dampfdichte	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden.

Aerosole

chemische Verbrennungswärme:	keine Angabe
Zündungszeit:	keine Angabe
Verpuffungsdichte:	keine Angabe
Zündungsabstand:	keine Angabe
Flammenhöhe:	keine Angabe
Flammendauer:	keine Angabe

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angaben vorhanden.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Angaben vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden: Erhitzen, Hitze, Feuchtigkeit

Vor Feuchtigkeit schützen. Die Reaktion mit Wasser kann eine exotherme Reaktion herbeiführen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Wasser

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlenstoffdioxid (CO₂)

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eine, die angegebenen Expositionsgrenzen überschreitende, Exposition gegenüber Dämpfen des in diesem Gemisch enthaltenen Lösungsmittels kann zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie Reizung der Schleimhäute und der Atemwege, Erkrankungen der Nieren, der Leber und des zentralen Nervensystems, führen. Die Symptome/Anzeichen beinhalten Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit, Müdigkeit, Muskelschmerzen und in Extremfällen Bewußtlosigkeit. Längere oder wiederholte Kontakte mit dem Gemisch können den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und daher nicht allergische Kontaktdermatitis und ein Durchdringen der Epidermis verursachen. Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung :

HYDROCARBONS, C9-C10, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, < 2% AROMATICS

Oral:	LD50 > 5000 mg/kg	Art : Ratte	OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
Dermal:	LD50 > 5000 mg/kg	Art : Kaninchen	OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Inhalativ (Staub/Nebel):	LC50 > 5000 mg/m ³	Art : Ratte	OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

HYDROCARBONS, C10-C13, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS

Oral:	LD50 > 5000 mg/kg	Art : Ratte	OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
Dermal:	LD50 > 2000 mg/kg	Art : Ratte	OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Inhalativ (Dämpfe):	LC50 5000	Art : Ratte	

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

HYDROCARBONS, C9-C10, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, < 2% AROMATICS

Biologischer Abbau : Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 2: Wassergefährdend.

13. Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle: Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen: Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle):

16 05 04 * gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

14. Angaben zum Transport

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2022 [63]).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, flammable

14.3. Transportgefahrenklassen

Einstufung: 2.1



14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

(Fortsetzung auf Seite 10)

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen in Wort und Schrift, die wir zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund unserer Erfahrungen, entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis geben, sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen.

Stand: 27. April 2023 | Seite 9

(Fortsetzung von Seite 9)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

	Klasse	Code	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
ADR/RID	2	5F	-	2.1	-	1 L	190 327 344 625	E0	2	D
	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	EmS	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregation	
IMDG	2	See SP63	-	See SP277	F-D,S-U	63 190 277 327 344 381 959	E0	- SW1 SW22	SG69	
	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	EQ	Anm.	
IATA	2.1	-	-	203	75 kg	203	150 kg	E0	A145 A167 A802	
	2.1	-	-	Y203	30 kg G	-	-	E0	A145 A167 A802	

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

15. Rechtsvorschriften
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>.

Besondere Bestimmungen:

WGK (CH): A

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung ((WGK, AwSV Annex I, KBws):

WGK 2 : Wassergefährdend.

Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:

75-28-5	2-méthylpropane (alcool isobutylique, isobutane)
108-65-6	acétate de 1-méthoxy-2-propyle
141-78-6	acétate d'éthyle
74-98-6	propane
106-97-8	n-butane

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

16. Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

- H220 Extrem entzündbares Gas.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Abkürzungen:

- LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)
- LC50: The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)
- REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)
- UFI: Unique formulation identifier. (Eindeutiger Formelidentifikator)
- STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)
- TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)
- TMP: French Occupational Illness table (Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich))
- VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)
- VME: Average Exposure Value EAV.(Expositionsmittelwert.)
- ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)
- IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)
- OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
- RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).
- GHS02: Flamme
- PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)
- vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)
- SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)VME : Average Exposure Value EAV. (Expositionsmittelwert.)
- ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)
- IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)
- OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
- RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).
- GHS02: Flamme
- PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)
- vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)
- SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)